

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

(Adresse Anschlussnutzer)
nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt

und

Stadtwerke Waren GmbH
Ernst-Alban-Str. 2
17192 Waren (Müritz)

nachstehend SWW genannt

Präambel

SWW betreibt ein Stromverteilungsnetz und gewährt die Anschlussnutzung auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Anschlussnutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

Angaben zur Abnahmestelle:

Adresse: (Name/Firma)
(Straße/Nr.)
(PLZ/Ort)

Zählpunktbezeichnung:

Zählernummer bei Vertragsbeginn:

Netzebene:

Netzanschlusskapazität gemäß Netzanschlussvertrag:

Technische Beschreibung der Messung:

Vertragsbeginn:

Vertragsnummer:

Stand: 09.03.2006

1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnutzer und SWW anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.

1.2 Die entgeltpflichtige Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wird in einem separaten Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

SWW gewährt dem Anschlussnutzer die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend StromNZV § 4 Abs. 3 zugeordnet ist und
- eine Netznutzungsregelung nach Ziffer 1.2 dieses Vertrages besteht sowie
- ein Netzanschlussvertrag zwischen SWW und Anschlussnehmer gemäß Ziffer 6 dieses Vertrages abgeschlossen ist.

3. Qualität und Umfang der Stromentnahme

3.1 SWW trägt im Rahmen der vertraglichen Regelung dafür Sorge, dass der Anschlussnutzer Drehstrom im Rahmen der Vorgaben der Ziffer 6 des Vertrages mit einer Spannung von etwa 0,4 kV oder 20 kV entnehmen kann. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

3.2 SWW gibt vor, welche Spannung maßgebend sein soll.

3.3 Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können betrieben werden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

4. Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie

4.1 In § 4 Abs. 3 StromNZV ist geregelt, dass die Entnahmestelle in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist.

- 4.2 Ist die Entnahmestelle des Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet, z.B. weil kein Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten besteht oder weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen SWW und dem Stromlieferanten zur Abwicklung von Energielieferungen über die Entnahmestelle besteht, so wird der Anschlussnutzer im Wege der Ersatzbelieferung in der jeweiligen Spannungsebene analog § 38 EnWG von dem Unternehmen beliefert, welches nach § 36 Absatz 2 EnWG die Grundversorgungspflicht im Netzgebiet der SWW abdeckt.
- 4.3 SWW benachrichtigt den Grundversorger darüber, dass und zu welchem Zeitpunkt die Entnahmestelle in die Ersatzbelieferung fällt.

5. Pflichten des Anschlussnutzers

- 5.1 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit SWW abzustimmen. SWW kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihr festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 5.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ und 1 erfolgt.
- 5.3 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der SWW selbst oder durch seinen Lieferanten den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Entnahmestelle unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWW oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 5.5 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführten technischen Regelungen zu beachten und einzuhalten.

6. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) geregelt. Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und der SWW vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

7. Messung und Ablesung

- 7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist SWW der Messstellenbetreiber. SWW als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der

gelieferten Energie verantwortlich. SWW kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

- 7.2 Die Messung erfolgt bei Anschlussnutzern, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Anschlussnutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Fernauslesung muss beim Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für SWW kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist SWW berechtigt, ein GSM-Modem beim Anschlussnutzer einzurichten.
- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.4 SWW bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei SWW, so hat er SWW zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen der SWW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWW die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Anschlussnutzers mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2004 und deren Nachfolgeregelungen.
- 7.7 Für Anschlussnutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der SWW oder auf Verlangen der SWW

vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von SWW festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann SWW Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 7.8 Der Anschlussnutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit SWW auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz der SWW und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 7.9 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

8. Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung

- 8.1 Soweit SWW durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 8.2 Soweit es SWW möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Anschlussnutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der SWW unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und SWW dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. SWW unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 8.3 SWW ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Stromlieferung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Pflichten aus dem Anschlussnutzungsvertrag, zu wider handelt oder die Ausübung des

Zurückbehaltungsrechts erforderlich ist,

- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWW oder Dritter ausgeschlossen sind,
- soweit die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist.

Bei anderen Zuwiderhandlungen kann SWW die Anlagen zwei Wochen nach Androhung vom Netz trennen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Trennung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

SWW wird die Anschlussnutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat.

9. Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

10. Haftungsbestimmungen

10.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe der **Anlage 2** zum Anschlussnutzungsvertrag.

Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet SWW nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.

10.2 Schadenersatzansprüche der in Ziffer 10.1 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt, an welchem der Anschlussnutzer von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber Kenntnis erlangt. Schweben zwischen SWW und dem Anschlussnutzer Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

11. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

11.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zumin Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

11.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. SWW ist insbesondere berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder beendet ist.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl I, S.684 – 692) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. In die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende AVBEltV kann bei den SWW eingesehen werden. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese Regelung anstelle der AVBEltV ergänzend zum Vertrag.

12.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

12.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

12.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

12.6 SWW verarbeitet und speichert unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die für die Vertragsdurchführung notwendigen

Daten. Sie ist berechtigt, diese Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Anschlussnutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.

- 12.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.8 Gerichtsstand ist der Sitz der SWW.
- 12.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 12.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

Waren (Müritz),

Stempel/rechtsverbindlich Unterschrift
Anschlussnutzer

Stadtwerke Waren GmbH

Anlagen

- Anlage 1: Technische Regelwerke
Anlage 2: Haftungsbestimmung

Anlage 1

Technische Regelungen

Die nachfolgenden technischen Regelungen werden zwischen Anschlussnutzer und SWW vereinbart und sind wesentlicher Bestandteil des Anschlussnutzungsvertrages. Die Regelungen der gemäß Ziffer 12.1 des Anschlussnutzungsvertrag geltenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl I, S. 648 – 692) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einschlägiger Nachfolgeregelungen bleiben hiervon unberührt.

1 Eigenerzeugung

- 1.1 Vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnutzer der SWW Mitteilung zu machen. Das Betreiben der Eigenerzeugungsanlage parallel zum Netz der SWW bedarf der Zustimmung durch SWW. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Netz der SWW entsprechend der jeweils gültigen Fassung der VDEW-Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Mittel- bzw. Niederspannungsnetz“ möglich sind. Die entsprechenden VDEW-Richtlinien sind dem Anschlussnutzer bekannt und werden diesem auf Verlangen seitens SWW unentgeltlich ausgehändigt.
- 1.2. Der Anschlussnutzer hat für den Fall der Anschlussunterbrechung Vorsorge dafür zu treffen, dass seine Anlage mit allen Leitern einschließlich Null- bzw. Mittelpunktleiter vom SWW-Netz getrennt wird, um eine Rückspeisung in spannungslose Teile des SWW-Netzes sicher auszuschließen (z. B. Einbau eines frequenzabhängigen Spannungsrelais in Verbindung mit einem Leistungsschalter).
- 1.3. Der Anschlussnutzer ist erst nach Beendigung des Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als mit Notstromaggregaten oder mit Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen überzugehen.

2 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

- 2.1 Die elektrische Anlagen des Anschlussnutzers und dessen Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWW oder Dritter über das in der EN 50160 sowie den VDEW-Grundsätzen „Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen“ – in der jeweils aktuellen Fassung – definierte Maß hinaus ausgeschlossen sind. Die vorgenannten Regelungen sind dem Anschlussnutzer bekannt. Auf Verlangen werden dem Anschlussnutzer diese Regelungen seitens SWW unentgeltlich ausgehändigt.

- 2.2 SWW kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung ihres Netzes, insbesondere durch unzulässig hohe Stromstöße, zu hohe Einspeisung von Oberschwingungsströmen, unzulässig hohem induktiven oder kapazitiven Blindstrom und gegen Kurzschlussströme verlangen.
- 2.3 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind SWW mitzuteilen, soweit sich dadurch vertragliche Bemessungsgrößen ändern oder dadurch die Gefahr von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen von SWW oder Dritter entsteht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann SWW regeln.
- 2.4 Eine Kopplung von Anlagen der Anschlussnutzer, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden - auch in gleicher Spannungsebene - ist nicht zulässig.
- 2.5 Für wesentliche Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen ist vor Baubeginn die Einwilligung von SWW einzuholen.

3 Technische Anschlussbedingungen

- 3.1 Die Anlagen des Anschlussnutzers müssen dem in der europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung von SWW abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 3.2 SWW ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Anschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Insbesondere kann SWW auf Kosten des Anschlussnutzers Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussungen ihres Netzbetriebes (z. B. durch hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, hohen Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrern usw.) verlangen und auf die Einstellung von Schutzrelais Einfluss nehmen. Der Anschlussnutzer hat seine Schaltanlagen so zu bemessen und auf Verlangen der SWW auf eigene Kosten so zu ändern, dass sie den im Netz auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen stets gewachsen sind. Es gelten insbesondere die veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) der SWW. Auf Wunsch des Anschlussnutzers werden diesem die TAB unentgeltlich seitens SWW ausgehändigt. Die TAB sind auf Mittelspannungsanlagen sinngemäß anzuwenden.

4 Allgemeine Regelungen

- 4.1 Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Qualität der Elektroenergieversorgung, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 4.2 Es steht SWW frei, ihre Anlagen vor dauernden Überschreitungen wie auch kurzzeitigen Überschreitungen (z. B. durch Anzugströme) der bereitgestellten Leistung durch Einbau von Sicherungen, entsprechende Einstellung von Leistungsschalterrelais oder in ähnlicher Weise zu schützen.
- 4.3 SWW behält sich vor, unter Einhaltung einer angemessenen Frist die in diesem Vertrag festgelegte Spannung und Frequenz an allgemein anerkannte Regeln der Technik oder nationale bzw. internationale Vorschriften anzupassen. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Anlagen auf v.g. geänderte Netzparameter angepasst werden.

Anlage 2

Haftungsbestimmungen

1. Für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Netzanschlussstörungen, insbesondere durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet SWW aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnutzers, es sei denn, dass der Schaden von SWW oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von SWW oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs von SWW verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von SWW gegenüber dem Anschlussnutzer auf jeweils 2.500,- Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2.500.000,- EUR bei einer Versorgung bis zu 100.000 Anschlussnutzern, 5.000.000,- EUR bei einer Versorgung bis zu 200.000 Anschlussnutzern, 7.500.000,- EUR bei einer Versorgung bis zu einer Million Anschlussnutzern, 10.000.000,- EUR bei einer Versorgung von mehr als einer Million Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenze werden Schäden sämtlicher Anschlussnutzer einbezogen, die elektrische Energie aus dem Netz der SWW entnehmen, wenn dies vereinbart und die Haftung auf 2.500 € begrenzt ist.

3. Die Ziffern 1. und 2. sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. einem dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt
 - a) bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
 - b) bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache

des Höchstbetrages, für den sie gegenüber Anschlussnutzern haften. Im Übrigen ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. SWW ist verpflichtet, ihren Anschlussnutzern auf Verlangen über die Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen

Anlage 2

zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

4. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Bei Ansprüchen nach Ziffer 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsunternehmens bzw. des dritten Netzbetreibers.
5. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €
6. Der Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich der SWW mitzuteilen.

Lieferantenrahmenvertrag

zwischen

(Adresse Lieferant)

nachstehend „Lieferant“ genannt

und

Stadtwerke Waren GmbH

Ernst-Alban-Str. 2

17192 Waren (Müritz)

nachstehend „SWW“ genannt

Vertragsbeginn:

Vertragsnummer:

Präambel

SWW betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz der SWW angeschlossen sind.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz der SWW angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Regelungen zur Netznutzung

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

- 2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber der SWW Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet der SWW die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und SWW (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an SWW. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

3. Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Letztverbraucher ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und SWW mit ausreichender Anschlusskapazität sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und SWW, soweit eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des EnWG den Anschlussnutzungsvertrag nicht entbehrlich macht.

- 3.2 Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und SWW vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.
- 3.3 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Letztverbraucher und SWW erforderlich. SWW stellt entsprechende Vertragsangebote, soweit erforderlich, unverzüglich nach Anmeldung zur Verfügung.
- 3.4 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Letztverbraucher geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass ab Beginn der Zuordnung des Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag für die jeweilige Entnahmestelle besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.5 Der Lieferant teilt der SWW den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist, soweit nicht identisch mit dem Lieferanten, dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.

Eine Änderung der Bilanzkreiszuordnung teilt der Lieferant der SWW mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels für jede einzelne Entnahmestelle in elektronischer Form mit. Sollen sämtliche vom Lieferanten belieferte Entnahmestellen genau einem neuen Bilanzkreis zugeordnet werden, teilt der Lieferant dies SWW mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels schriftlich mit.

4. Datenaustausch zwischen Lieferant und SWW

- 4.1 Der Datenaustausch zwischen Lieferant und SWW erfolgt elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 1** festgelegt.
- 4.2 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang

weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

- 4.3 Bei Lastprofilkunden teilt SWW dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Letztverbraucher erforderlichen Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit. Bei Lastgangkunden teilt SWW dem Lieferanten die monatlichen abrechnungsrelevanten Lastgangdaten bis zum 5. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats ohne weitere Kosten mit.
- 4.4 SWW ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Lieferanten sowie den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Nach Verabschiedung entsprechender Regelungen in der Richtlinie zum Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) wird der Vertrag entsprechend angepasst.

5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und SWW benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 2** aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers

- 6.1 Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei SWW, an deren Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, möglich.
- 6.2 Der Lieferant meldet SWW alle Entnahmestellen seiner Letztverbraucher, die an das Verteilungsnetz der SWW angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ i.S.d. EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. SWW behält sich vor, zu prüfen, ob der Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist und hat das Recht, den Status gegebenenfalls zu ändern.
- 6.3 Der Lieferant teilt SWW An- und Abmeldungen von Letztverbrauchern in elektronischer Form gemäß **Anlage 1** mit.

Die Anmeldung einer Entnahmestelle zur Netznutzung erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Lieferantenwechsels. Die Abmeldung einer Entnahmestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Lieferanten zu erfolgen.

Eine Ausnahme besteht bei Ein- und Auszügen (d.h. auch bei Umzügen) von Letztverbrauchern. Das diesbezügliche Vorgehen ist in der **Anlage 1** geregelt.

- 6.4 Die Anmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. SWW darf eine nicht ordnungsgemäße und vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5 Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat SWW die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferanten-konkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist SWW verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.
- 6.6 SWW bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats die dem Lieferanten neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Entnahmestellen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers wird SWW begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung bzw. Abmeldung für den SWW und den Lieferanten verbindlich.
- 7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren**
- 7.1 SWW wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 Kilowattstunden kann SWW eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen.
- 7.2 SWW bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 3**.
- 7.3 SWW ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. SWW stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchs-prognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und der SWW eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt SWW die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und SWW gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 7.4 SWW ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. SWW teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats

schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt SWW dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

8. Messung und Ablesung

- 8.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist SWW der Messstellenbetreiber. SWW als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Sie kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 8.2 Die Messung erfolgt bei Standardlastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt.

Handelt es sich nicht um Standardlastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für SWW kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, SWW hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen zu Lasten des Lieferanten. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist SWW berechtigt, ein GSM-Modem beim Letztverbraucher einzurichten. Die zusätzlichen Kosten gemäß **Anlage 4 (Preisblätter)** trägt der Lieferant. SWW ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht noch ein GSM-Modem betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Lieferanten getragen.

- 8.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen
- 8.4 SWW bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 8.5 Der Lieferant oder der Letztverbraucher kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant oder Letztverbraucher den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWW, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen SWW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

- 8.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWW die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code und deren Nachfolgeregelungen.
- 8.7 Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der SWW oder auf Verlangen der SWW vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von SWW festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann SWW Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 8.8 Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden von SWW bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 8.9 Beauftragt der Lieferant der SWW mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten.
- 8.10 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit SWW auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz von SWW und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 8.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

9. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standardlastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als von SWW geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet SWW dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt SWW die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.
- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen SWW und Lieferant. Die Entscheidung hierüber trifft SWW unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus der **Anlage 4** sowie aus der Internetveröffentlichung von SWW.

10. Entgelte

- 10.1 Der Lieferant zahlt SWW für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß **Anlage 4 (Preisblätter)**.
- 10.2 SWW ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs.2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist SWW hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit sie die jeweils für sie geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert SWW den Lieferanten unverzüglich in Textform.

Die neuen Netzentgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; ansonsten ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Entgeltanpassungsmitteilung der SWW beim Lieferanten bzw. ab dem späteren Zeitpunkt, der darin benannt ist.

Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Lieferant diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart. SWW weist den Lieferanten hierauf zugleich mit der Entgeltanpassungsmitteilung gesondert hin.

Im Übrigen ist SWW berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

- 10.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 10.4 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 10.5 SWW stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 10.6 SWW stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen SWW und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Lieferant der SWW für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 10.7 Der Letztverbraucher hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Letztverbraucher die von SWW im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Lieferanten die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls im anliegenden Preisblatt geregelt.
- 10.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11. Abrechnung

- 11.1 SWW rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. SWW ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei SWW. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist SWW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 12.1 Soweit SWW durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 12.2 Soweit es SWW möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Letztverbraucher rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Letztverbraucher unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies SWW unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und SWW dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. SWW unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 12.3 SWW ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Stromlieferung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist,
- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWW oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - soweit die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist.

SWW hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

- 12.4 Der Lieferant hat aus diesem Vertrag keinen Anspruch gegen SWW auf Einstellung/ Unterbrechung der Netznutzung zu Lasten eines Stromkunden. Die Einstellung der Versorgung kann gesondert vereinbart werden.

- 12.5 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.6 dieses Vertrages ermittelt.

13. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe der § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004, BGBl. I S. 3214. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

SWW haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten aufgrund der Übermittlung fehlerhafter Daten gemäß Ziffer 4.3 und 4.4 entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Lieferant wird die von SWW bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Er informiert SWW unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass die von SWW bereitgestellten/ übermittelten Daten fehlerhaft sind.

Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet SWW nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

- 14.1 SWW kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf SWW die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die von SWW über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 SWW kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit SWW eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 15.1 Der Rahmenvertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. (Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen den Vertragspartnern bestehende Rahmenvertrag vom ... (Datum) Vertrags-Nr.: ... (Vertragsnummer) außer Kraft.)

- 15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist SWW berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. SWW kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Netzdienstleistung einzustellen.
- 15.5 SWW ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.5 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese entfallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder

auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. SWW ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

- 16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen, soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 9.3, 10.2 und 12.2) nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.6 Gerichtsstand ist der Sitz der SWW.
- 16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

Waren (Müritz),.....

Stempel/rechtsverbindlich Unterschrift
Lieferant

Stadtwerke Waren GmbH

Anlagen

- Anlage 1a: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch/ Austausch von Stammdaten
Anlage 1b: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch/ Austausch von Bewegungsdaten
Anlage 2a: Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 2b: Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 3 : Standardlastprofilverfahren/ Grundsätzliche Verfahrensweise
Anlage 4a: Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung vom
Anlage 4b: Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung vom

Anlage 1a

Technische Einzelheiten zum Datenaustausch Austausch von Stammdaten

1. Grundlage für die Übergabe von Stammdaten bezüglich Kunden, Verträgen und Zählpunkten bildet das in der Best Practice Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – mit Schnittstellenbeschreibung“ der Task Force Netzzugang des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17.07.2002, zuletzt geändert am 24.09.2003, beschriebene Verfahren. Die Übergabe erfolgt im csv-Format . Mit Hilfe dieses Formats werden die standardisierten Geschäftsvorfälle
 - Anmeldung zur Netznutzung
 - Abmeldung von der Netznutzung
 - Änderungsmeldung
 - Zuordnungslisten: Zugang, Abgang, Bestandzwischen Lieferant und SWW abgebildet. SWW behält sich vor, die vorgenannte Dokumentenvorlage künftig zu ändern oder gegen ein anderes Dokument auszutauschen; hierüber wird SWW den Lieferanten innerhalb angemessener Vorlaufzeit zuvor informieren.
2. Der Prozess Lieferantenwechsel erfordert für SWW eine zählpunktscharfe Kombination aus Netznutzungsabmeldung des alten Lieferanten und Netznutzungsanmeldung des neuen Lieferanten. Es erfolgt eine Verbrauchsabgrenzung zum Lieferantenwechseltermin gemäß Punkt 6.1 des Lieferantenrahmenvertrages.
Der Prozess Bilanzkreiswechsel innerhalb des Lieferstellenportfolios eines Lieferanten wird vom Lieferanten mit Hilfe einer Änderungsmeldung der SWW mitgeteilt. Hierbei erfolgt keine Verbrauchsabgrenzung.
3. An- und Abmeldungen zur Netznutzung (Lieferantenwechsel) werden vom Lieferanten spätestens zu den im Lieferantenrahmenvertrag, Punkt 6.3 genannten Fristen gemeldet. Diese werden von SWW spätestens zu der im Lieferantenrahmenvertrag, Punkt 6.6 genannten Frist beantwortet.
4. Grundlage für die Abwicklung von Ein- und Auszügen bildet die Best Practice Empfehlung „Ein- und Auszüge“ der Task Force Netzzugang des Bundeswirtschaftsministeriums in der Fassung vom 14.10.2002.
An- und Abmeldungen zur Netznutzung (Einzug / Auszug) können vom Lieferanten jederzeit mitgeteilt werden. Umzüge werden durch eine Auszugsmeldung in Kombination mit einer Einzugsmeldung kommuniziert.
Bei Mitteilung des Aus- bzw. Einzugs innerhalb von 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzug wird das Lieferende bzw. der Lieferbeginn auf das Aus- bzw. Einzugsdatum gesetzt.

Später als 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzug ist eine An- bzw. Abmeldung nur nach den Fristen des Lieferantenwechsels möglich.

Zur eindeutigen Identifikation des Kunden ist dessen Kundennummer bei SWW (UTILMD-csv, Spalte K) vom Lieferanten mitzuteilen.

5. Änderungsmeldungen können wechselseitig jederzeit mitgeteilt werden. Die Antworten auf Änderungsmeldungen werden vom jeweils anderen Vertragspartner 10 Werktage nach Eingang mitgeteilt.
6. Gemäß Punkt 7.2 und 7.3 des Lieferantenrahmenvertrages ergänzt SWW in den Antworten auf Netznutzungsanmeldungen die Spalten AN „Standardlastprofil“ und AO „Jahresverbrauchsprognose“. Der Lieferant prüft die Jahresverbrauchsprognose auf Plausibilität. Sollte der Lieferant Unplausibilitäten feststellen, so sendet er zum Zwecke des Widerspruchs eine Veränderungsmeldung im Format UTILMD-csv. Lehnt SWW diese Veränderungsmeldung ab, so entspricht dies einer Festlegung der Prognose durch SWW gemäß § 13 Abs. 1 StromNZV.
7. Der Prozess Lieferantenwechsel bedingt eine Verbrauchsabgrenzung zum Lieferantenwechseltermin gemäß Punkt 6.1 des Lieferantenrahmenvertrages. Die durch diese Ablesung gewonnenen Daten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Änderung des Vorjahresverbrauchs bewirken, auf welchem die Prognose beruht. SWW teilt dem Lieferanten die geänderte Jahresverbrauchsprognose in Form einer Veränderungsmeldung mit.

Anlage 1b

Technische Einzelheiten zum Datenaustausch Austausch von Bewegungsdaten

1. Die Übergabe von Bewegungsdaten für Zählerstände bei Lieferstellen von Standardlastprofilkunden (SLP- Lieferstellen) bzw. Lastgängen bei Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung (RLM- Lieferstellen) erfolgt im csv-Format .

SWW behält sich vor, die vorgenannte Dokumentenvorlage künftig zu ändern oder gegen ein anderes Dokument auszutauschen; hierüber wird SWW den Lieferanten innerhalb angemessener Vorlaufzeit zuvor informieren.

2. Die Zählerstände für SLP-Lieferstellen sowie die Lastgänge für RLM-Lieferstellen werden ausschließlich von SWW erfasst und dem Lieferanten nach den Fristen gemäß Punkt 4.3 des Lieferantenrahmenvertrages im csv-Format zur Verfügung gestellt, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurden.

Anlage 2a

Ansprechpartner und Erreichbarkeit des Lieferanten

Der Lieferant benennt für die nachfolgend aufgeführten Punkte Ansprechpartner mit Telefonnummer und Emailadresse:

- 1. Ansprechpartner zum Vertrag**
Name, Vorname, ggf. Titel:
Adresse:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

- 2. Ansprechpartner für den Datenaustausch**
Name, Vorname, ggf. Titel:
Adresse:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

- 3. Ansprechpartner An-/Abmeldung**
Name, Vorname, ggf. Titel:
Adresse:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

- 4. VDEW-Codenummer (ILN Nummer 13-stellig)**

- 5. Bilanzkreisverantwortlicher**

- 6. Rechnungsempfängeranschrift**
Adresse:

Anlage 2b

Ansprechpartner und Erreichbarkeit der SWW

SWW benennt für die nachfolgend aufgeführten Punkte Ansprechpartner mit Telefonnummer und Emailadresse:

1. Ansprechpartner zum Vertrag

Name, Vorname, ggf. Titel: Klinger, Werner
Adresse: 17192 Waren (Müritz), Ernst-Alban-Str. 2
Telefon: 03991 / 185 - 125
Fax: 03991 / 185 - 112
E-Mail: w.klinger@stadtwerke-waren.de

2. Ansprechpartner für den Datenaustausch, An- und Abmeldung

Name, Vorname, ggf. Titel: Klinger, Werner
Adresse: 17192 Waren (Müritz), Ernst-Alban-Str. 2
Telefon: 03991 / 185 - 125
Fax: 03991 / 185 - 112
E-Mail: w.klinger@stadtwerke-waren.de

3. VDEW-Codenummer (ILN Nummer 13-stellig)

9900936000002

Anlage 3

Standardlastprofilverfahren - Grundsätzliche Verfahrensweise

Im Netzgebiet von SWW kommt das synthetische Standardlastprofilverfahren zu Anwendung.

SWW verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden standardisierte Lastprofile.

Zur Anwendung kommen dabei folgende Lastprofiltypen:

VDE G0-G6	Gewerbe
VDE H0	Haushalt
VDE L0-L2	Landwirtschaft

Die Zuordnung der Entnahmestellen zu den Lastprofiltypen erfolgt durch SWW entsprechend der vorwiegenden Nutzungsart der Entnahmestellen.

Die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem anderen Standardlastprofil kann durch den Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu dem beabsichtigten Zeitpunkt der Änderung beantragt werden (Änderungsmeldung).

Zur Vermeidung der Zuordnung eines ungerechtfertigten Standardlastprofiltyps wird SWW erforderlichenfalls entsprechende Belege beim Lieferanten anfordern.

SWW ist berechtigt, die Standardlastprofile mit einer Frist von einem Monat zu ändern, zu erweitern oder zu ergänzen sowie neue Standardlastprofile einzuführen und die Entnahmestellen ggf. neu zuzuordnen. Der Lieferant wird hierüber rechtzeitig informiert.

Anlage 4a

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

- Stand -

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes der SWW sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung (LP_{NN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1)
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2)
- einem Preis für die Messung und Abrechnung (Ziffer 3)
- einer Pönale für die Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit (Ziffer 4)
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 5)
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 6)

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei SWW geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Für zusätzlich vereinbarte Reservenetzkapazität werden gesonderte Entgelte erhoben.

Die Entgelte von SWW sind im Internet unter www.stadtwerke-waren-gmbh veröffentlicht.

1. Leistungspreis Netznutzung

- 1.1 Der Jahresleistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung (P_{\max}) beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2500 h/a	größer/gleich 2500 h/a
Mittelspannung	13,64 (€/kW/a)	60,07 (€/kW/a)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	35,26 (€/kW/a)	81,69 (€/kW/a)
Niederspannung	21,34 (€/kW/a)	93,93 (€/kW/a)

Als Jahreshöchstleistung (P_{\max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Lieferantenrahmenvertrag vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird. Bei einem unterjährigem Lieferantenwechsel vom Stromkunden ist für die Abrechnung diejenige Monatshöchstleistung maßgebend, die in den Zeitraum fällt, in der der jeweilige Lieferant den Stromkunden beliefert hat.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Lieferanten an SWW vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises (LP_{NN}) mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigem Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

$$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$$

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der von SWW vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung „größer 2.500 h/a“). Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“ bzw. „größer 2.500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

- 1.2 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte) in Rechnung gestellt.

2. Wirkarbeitspreis für die Netznutzung

Der Wirkarbeitspreis (AP _{NN}) für die Verrechnungswirkarbeit beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2500 h/a	gleich/größer 2500 h/a
Mittelspannung	2,73 (Ct/kWh)	0,87 (Ct/kWh)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	2,73 (Ct/kWh)	0,87 (Ct/kWh)
Niederspannung	4,27 (Ct/kWh)	1,36 (Ct/kWh)

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2500 h/a angesetzt.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte) in Rechnung gestellt.

3. Messpreis und Abrechnungspreis

Der Lieferant erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden. Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge erfolgt im csv-Format. Beides ist mit dem Mess- und Verrechnungspreis abgegolten (siehe nachstehende Tabelle):

Der Verrechnungspreis beträgt je Stück und Jahr pro	
Abnahmestelle mit mittelspannungsseitiger Messung	1350,00 €
Abnahmestelle mit niederspannungsseitiger Messung	828,00 €

Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Verrechnungsdaten seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

Im Weiteren gilt folgendes:

Für die Errichtung eines Kommunikationsanschlusses für die Datenfernübertragung in Form eines Telefonanschlusses durch SWW erhöht sich der Verrechnungspreis um **165,66 €** je Stück und Jahr.

Alternativ stellt SWW einen Kommunikationsanschluss für die Datenfernübertragung in Form einer Funklösung (GSM-Modem) bereit. Für diese Bereitstellung erhöht sich der Verrechnungspreis je Stück und Jahr um **196,34 €**

Schließlich besteht die Möglichkeit, einen von SWW beauftragten Dritten zur Datenerhebung heranzuziehen. Dafür gelten die in der oben stehenden Tabelle genannten Entgelte.

Tarifzeiten

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag / Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	08 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Samstag / Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	00 - 08 Uhr	13 - 24 Uhr

SWW ist berechtigt, die HT-Zeiten unter Wahrung der HT-Gesamtzeiten zu ändern. Dieses wird SWW dem Lieferanten in angemessener Frist vorher ankündigen.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern :

Neujahr	-	1. Januar
Karfreitag	-	März oder April
Ostermontag	-	März oder April
Tag der Arbeit	-	1. Mai
Christi Himmelfahrt	-	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	-	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	-	3. Oktober
Reformationstag	-	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	-	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	-	26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

5. Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Lieferant zahlt zusätzlich Konzessionsabgabe, die SWW für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, SWW alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

6. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen ab 01.01.2006 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle 0,341 Cent/kWh,
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,05 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. SWW ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

Anlage 4b

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

- Stand -

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes der SWW sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für die Messung und Abrechnung (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (Ziffer 4),
- der Differenz der Mehr-/ Mindermengenabrechnung (Ziffer 5).

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei SWW geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Für zusätzlich vereinbarte Reservenetzkapazität werden gesonderte Entgelte erhoben.

Die Entgelte von SWW sind im Internet unter www.stadwerke-waren-gmbh.de veröffentlicht.

1. Grundpreis/ Arbeitspreis Netznutzung

Preise nach Jahresverbrauch

	Grundpreis	Arbeitspreis
Jahresverbrauch [kWh]	(€/a)	(Ct/kWh)
keine Grenzen	15,00	6,15

2. Mess- und Abrechnungspreis

	(Preis/Stück in €a)
Kunde mit direkter Messung (Eintarif)	23,00
Kunde mit direkter Messung (Zweitarif)	46,00

Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Ablesung seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

3. Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Lieferant zahlt zusätzlich Konzessionsabgabe, die SWW für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, SWW alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

4. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen ab 01.01.2006 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle 0,341 Cent/kWh,
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,05 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferattests 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. SWW ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

Netznutzungsvertrag

zwischen

(Adresse Netznutzungskunde)
nachstehend „Netznutzer“ genannt

und

Stadtwerke Waren GmbH
Ernst-Alban-Str. 2
17192 Waren (Müritz)

nachstehend „SWW“ genannt

Kundennummer:

Zählpunktbezeichnung:

Zählverfahren:

Netzebene:

Netzanschlusskapazität gemäß Netzanschlussvertrag:

Vertragsbeginn:

Vertragsnummer:

Stand: 09.03.2006

Präambel

SWW betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Netznutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz der SWW angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Voraussetzungen der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines reinen Stromliefervertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Stromlieferanten. Dieser Stromliefervertrag muss entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdecken (offener Stromliefervertrag).
- 2.2 Voraussetzung ist ein zwischen SWW und Lieferant abgeschlossener Vertrag über die Belieferung des Netznutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz der SWW (Lieferantenrahmenvertrag); es sei denn, der Netznutzer führt einen eigenen Bilanzkreis. In diesem Fall sind zusätzliche Sonderregelungen zu treffen.
- 2.3 Voraussetzung ist die form- und fristgerechte Anmeldung der Abnahmestelle des Netznutzers nach den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages durch den Lieferanten.
- 2.4 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen gültiger netzanschlussvertraglicher Regelungen, welche die technische Anbindung der vorbezeichneten Anlage des Netznutzers an das Netz der SWW regeln, sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und SWW, soweit eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des EnWG den Anschlussnutzungsvertrag nicht entbehrlich macht.

3. Zuordnung von Entnahmestellen zu Bilanzkreisen

Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und der SWW vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

5. Reservenetzkapazität

Netznutzer mit Eigenerzeugungsanlagen, die an das Netz der SWW angeschlossen und parallel mit ihm betrieben werden, können Reservenetzkapazität bestellen. Einzelheiten sind in **Anlage 1** geregelt.

6. Leistungsmessung und Lastprofilverfahren

- 6.1 SWW wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Netznutzer mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. SWW kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Bei Netznutzern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann SWW eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen.
- 6.2 SWW bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Netznutzers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlagen 1a**.
- 6.3 SWW ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. SWW stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchs-prognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und der SWW eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt SWW die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und der SWW gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 6.4 SWW ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. SWW teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt SWW dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

7. Messung und Ablesung

- 7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist SWW der Messstellenbetreiber. SWW als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 7.2 Die Messung erfolgt bei Standardlastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt.
- Handelt es sich nicht um Standardlastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Fernauslesung muss beim Netznutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. SWW teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für SWW kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Netznutzers, es sei denn, SWW hat die Verzögerung zu vertreten. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist SWW berechtigt, ein GSM-Modem beim Netznutzer einzurichten. Die zusätzlichen Kosten gemäß **Anlagen 2a und b (Preisblätter)** trägt der Netznutzer. SWW ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht noch ein GSM-Modem betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Netznutzer getragen.
- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.4 SWW bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWW, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen der SWW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder

zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWW die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code und deren Nachfolgeregelungen.

- 7.7 Für Netznutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der SWW oder auf Verlangen der SWW vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von SWW festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Netznutzers, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann SWW Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 7.8 Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden von SWW bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 7.9 Beauftragt der Netznutzer SWW mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten.
- 7.10 Der Netznutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit SWW auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz der SWW und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 7.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

8. Entgelte

- 8.1 Der Netznutzer zahlt SWW für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß **Anlage 2a und b**.
- 8.2 SWW ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs.2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21 a EnWG ist SWW hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit sie die jeweils für sie geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert SWW den Netznutzer unverzüglich in Textform.

Die neuen Netzentgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; ansonsten ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Entgeltanpassungsmitteilung der SWW beim Netznutzer bzw. ab dem späteren Zeitpunkt, der darin bestimmt ist.

Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Netznutzer berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Netznutzer diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart. SWW weist den Netznutzer hierauf zugleich mit der Entgeltanpassungsmitteilung gesondert hin.

Im Übrigen ist SWW berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

- 8.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 8.4 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz sind anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 8.5 SWW stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 8.6 SWW stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen SWW und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Netznutzer SWW für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 8.7 Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten.
- 8.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

9 Abrechnung

- 9.1 SWW rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. SWW ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei SWW.

Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist SWW berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

- 9.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 9.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Der Netznutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.

11. Störungen und Unterbrechung der Netznutzung

- 11.1 Soweit SWW durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Netznutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 11.2 Soweit es SWW möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und SWW dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. SWW unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 11.3 SWW ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Stromlieferung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist,
- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWW oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - soweit die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist.
- SWW hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

12. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004, BGBl. I S. 3214. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet SWW nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

13. Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen in begründeten Fällen

- 13.1 SWW kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf SWW die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die von SWW über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt.

- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4 SWW kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.5 Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6 Soweit SWW Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

14. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 14.1 Der Netznutzungsvertrag tritt amin Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 14.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist SWW berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. SWW kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 14.5 SWW ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem die Entnahmestellen des Netznutzers bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Netznutzungsvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. SWW ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 15.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen, soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 8.2., 11.2.) nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 15.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.6 Gerichtsstand ist der Sitz der SWW.
- 15.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

Waren (Müritz),

Stempel/rechtsverbindlich Unterschrift
Netznutzer

Stadtwerke Waren GmbH

Anlagen

- Anlage 1a: Standardlastprofilverfahren/ Grundsätzliche Verfahrensweise
- Anlage 2a: Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung vom 01.08.2005
- Anlage 2b: Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung vom 01.08.2005

Anlage 1a

Standardlastprofilverfahren - Grundsätzliche Verfahrensweise

SWW verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden standardisierte Lastprofile.

Zur Anwendung kommen dabei folgende Lastprofiltypen:

VDE G0 – G6	Gewerbe
VDE H0	Haushalt
VDE L0 – L2	Landwirtschaft

Die Zuordnung der Entnahmestellen zu den Lastprofiltypen erfolgt durch SWW entsprechend der vorwiegenden Nutzungsart der Entnahmestellen.

Die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem anderen Standardlastprofil kann durch den Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu dem beabsichtigten Zeitpunkt der Änderung beantragt werden (Änderungsmeldung).

Zur Vermeidung der Zuordnung eines ungerechtfertigten Standardlastprofiltyps wird SWW erforderlichenfalls entsprechende Belege beim Lieferanten anfordern.

SWW ist berechtigt, die Standardlastprofile mit einer Frist von einem Monat zu ändern, zu erweitern oder zu ergänzen sowie neue Standardlastprofile einzuführen und die Entnahmestellen ggf. neu zuzuordnen. Der Lieferant wird hierüber rechtzeitig informiert.

Anlage 2a

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

- Stand: 01.03.2006 -

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes der SWW sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung (LP_{NN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2),
- einem Preis für die Messung und Abrechnung (Ziffer 3),
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 4),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 5).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

Die Entgelte von SWW sind im Internet unter www.stadtwerke-waren-gmbh.de veröffentlicht.

1. Leistungspreis Netznutzung

- 1.1 Der Jahresleistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung (P_{\max}) beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2500 h/a	größer/gleich 2500 h/a
Mittelspannung	13,64 (€/kW/a)	60,07 (€/kW/a)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	35,26 (€/kW/a)	81,69 (€/kW/a)
Niederspannung	21,34 (€/kW/a)	93,93 (€/kW/a)

Als Jahreshöchstleistung (P_{\max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Netznutzungsvertrag vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Netznutzer an SWW vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigem Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfsjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$
--

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der von SWW vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung „größer 2.500 h/a“).

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“ bzw. „größer 2.500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

- 1.2 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte) in Rechnung gestellt.

2. Wirkarbeitspreis für die Netznutzung

Der Wirkarbeitspreis (AP _{NN}) für die Verrechnungswirkarbeit beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2500 h/a	gleich/größer 2500 h/a
Mittelspannung	2,73 (Ct/kWh)	0,87 (Ct/kWh)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	2,73 (Ct/kWh)	0,87 (Ct/kWh)
Niederspannung	4,27 (Ct/kWh)	1,36 (Ct/kWh)

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2500 h/a angesetzt.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte) in Rechnung gestellt.

3. Mess- und Abrechnungspreis

Der Lieferant erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden. Die Übergabe der monatlichen ¼-h Lastgänge erfolgt vorzugsweise im csv-Format. Beides ist mit dem Mess- und Verrechnungspreis abgegolten (siehe nachstehende Tabelle):

Der Verrechnungspreis beträgt je Stück und Jahr für	
Abnahmestelle mit mittelspannungsseitiger Messung	1.350,00 €
Abnahmestelle mit niederspannungsseitiger Messung	828,00 €

Wird eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Verrechnungsdaten gewünscht, kann dies gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

Im Weiteren gilt folgendes:

Für die Errichtung eines Kommunikationsanschlusses für die Datenfernübertragung in Form eines Telefonanschlusses durch SWW erhöht sich der Verrechnungspreis um **165,66 €** je Stück und Jahr.

Alternativ stellt SWW einen Kommunikationsanschluss für die Datenfernübertragung in Form einer Funklösung (GSM-Modem) bereit. Für diese Bereitstellung erhöht sich der Verrechnungspreis je Stück und Jahr um **196,34 €**

Schließlich besteht die Möglichkeit, einen von SWW beauftragten Dritten zur Datenerhebung heranzuziehen. Dafür gelten die in der vorgenannten Tabelle bezeichneten Entgelte.

Tarifzeiten

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag / Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	08 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Samstag / Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	00 - 08 Uhr	13 - 24 Uhr

SWW ist berechtigt, die HT-Zeiten unter Wahrung der HT-Gesamtzeiten zu ändern. Dieses wird SWW dem Lieferanten in angemessener Frist vorher ankündigen.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern :

Neujahr	-	1. Januar
Karfreitag	-	März oder April
Ostermontag	-	März oder April
Tag der Arbeit	-	1. Mai
Christi Himmelfahrt	-	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	-	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	-	3. Oktober
Reformationstag	-	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	-	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	-	26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

4. Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Netznutzer zahlt zusätzlich Konzessionsabgabe, die SWW für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Netznutzer ist verpflichtet, SWW alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

5. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen ab 01.01.2006 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle 0,341 Cent/kWh,
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,05 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. SWW ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

Anlage 2b

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

- Stand 01.03.2006 -

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes der SWW sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für die Messung und Abrechnung (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (Ziffer 4).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

Die Entgelte von SWW sind im Internet unter www.stadtwerke-waren-gmbh.de veröffentlicht.

1. Grundpreis/ Arbeitspreis Netznutzung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	(€a)	(Ct/kWh)
	15,00	6,15

2. Mess- und Abrechnungspreis

	(Preis/Stück in €a)
Kunde mit direkter Messung (Eintarif)	23,00
Kunde mit direkter Messung (Zweitarif)	46,00

Wenn der Netznutzer eine zusätzliche Ablesung wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

3. Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Netznutzer zahlt zusätzlich Konzessionsabgabe, die SWW für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Netznutzer ist verpflichtet, der SWW alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

4. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen ab 01.01.2006 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle 0,341 Cent/kWh,
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,05 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. SWW ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.